

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

41. Jahrgang

Wittmund, den 30. April 2020

Nr. 11

## Inhaltsverzeichnis

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

Allgemeinverfügung Nr. 16/2020 des Landkreises Wittmund zur Einschränkung des touristischen Verkehrs angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund ..... 53

### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2020 ..... 54

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2020 ..... 54

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2020 ..... 55

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2020 ..... 55

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund: Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Bezugsjahr 2019 ..... 56

## I. Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung Nr. 16/2020  
des Landkreises Wittmund

### Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Einschränkung des touristischen Verkehrs angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund

Der Landkreis Wittmund erlässt ergänzend zu § 1 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 in der aktuellen Fassung gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung:

#### 1. In der Zeit vom 30.04.2020 bis einschließlich 04.05.2020 ist das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen und tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen für Wohnmobile und für Gespanne mit Wohnwagen untersagt.

Zu den tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen zählen alle privaten Parkflächen, insbesondere Supermarktparkflächen, Parkflächen öffentlicher Einrichtungen, Parkflächen von Banken und Sparkassen, Parkflächen von Tankstellen, Parkflächen von Autohäusern und Werkstätten, Parkflächen von Schwimmbädern sowie Parkflächen für touristische Zwecke o. ä.

Eine Ausnahme von dieser Regelung stellt ausschließlich das Abstellen des Fahrzeugs bzw. des Gespanns zur Durchführung eines Tank- und Bezahlvorgangs dar.

Diese Regelung gilt nicht für Personen, die ihren ersten Wohnsitz im Gebiet des Landkreises Wittmund haben.

#### 2. Die Anordnung zu 1. ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### 3. Die Allgemeinverfügung Nr. 11 des Landkreises Wittmund zur Einschränkung des touristischen Verkehrs angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund wird aufgehoben.

##### Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Landkreis Wittmund ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Vor dem Hintergrund der dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Einschränkung des touristischen Verkehrs dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Die Nds. Verordnung zum Schutz der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 schließt nicht den touristischen Verkehr ein, der außerhalb der Camping- und Wohnmobilstellplätze stattfindet. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Reiseverkehr der Wohnmobile und der Gespanne mit Wohnwagen an die touristisch geprägten Orte an der Nordseeküste im Landkreis Wittmund. Es ist konkret zu erwarten, dass dieser Reiseverkehr über den Maifeiertag erheblich ansteigen wird. Diese bevorzugte Reisezeit vom 30.04.2020 bis 04.05.2020 stellt mithin eine Gefahr zur weiteren Ausbreitung des Virus dar.

Diese Gefahr entsteht zum einen durch den Kontakt von Touristen an den zentralen Anlaufpunkten/Übernachtungsorten und ggf. untereinander selbst. Unerheblich ist, ob die Personen zum Zeitpunkt der Anreise selbst infiziert sind oder nicht und ob von ihnen derzeit eine konkrete Gefahr ausgeht, da zu bedenken ist, dass sich mit jeder weiteren Person, die sich gegenwärtig in dem touristisch stark frequentierten Gebiet des Landkreises Wittmund aufhält, die Gefahr einer beschleunigten Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) erhöht. Die gegenwärtig zu beobachtende Dynamik bei der Ausbreitung des Virus ist wesentlich darauf zurückzuführen, dass Personen sich im öffentlichen Raum bewegen und dabei unwissentlich infiziert werden bzw. anschließend andere Personen infizieren.

Auch im Falle von Unfällen und Verletzungen von Touristen werden aber Polizei und Rettungsdienste ggf. deutlich über das normale Maß hinaus unnötig Infektionsgefahren ausgesetzt. Die Einschränkung des touristischen Verkehrs mit Wohnmobilen und Wohnwagengespannen ist daher aufgrund der aktuellen Entwicklung zum Schutz der Bevölkerung und auch der kritischen Infrastruktur im Bereich Polizei/Rettungsdienste geboten.

Weiterhin sind die Krankenhausplanung und die in diesem Zusammenhang gewährleistete Vorhaltung medizinischer Kapazitäten in Niedersachsen maßgeblich an der vor Ort mit Erstwohnsitz lebenden Bevölkerung ausgerichtet. Um eine Überlastung der bestehenden medizinischen Infrastruktur zu vermeiden, ist es daher notwendig, den Aufenthalt aller, die nicht mit Erstwohnsitz im Gebiet des Antragsgegners gemeldet sind, zu verhindern oder zu beenden.

Dass im Gebiet des Landkreises Wittmund lediglich 24 Personen an COVID-19 erkrankt sind, steht der Beurteilung nicht entgegen, denn dies wird auch gerade durch die konsequente Fernhaltung jeglichen touristischen Geschehens vom Kreisgebiet bedingt sein.

Diese Allgemeinverfügung gilt vom 30.04.2020 bis einschließlich 04.05.2020. Sie findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 28.04.2020

(L. S.) **Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises [www.landkreis-wittmund.de](http://www.landkreis-wittmund.de) eingesehen werden.

## **II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |     |   |                |
|-----|---|----------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                        | 22.927.800 EUR |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 22.508.200 EUR |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                   | 0 EUR          |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0 EUR          |
| 2.  | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.104.800 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.046.700 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.708.800 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.130.400 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.421.600 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	554.700 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		30.235.200 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		29.731.800 EUR

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.421.600 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.300.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer  | 370 v. H. |

Friedeburg, 04.12.2019

(L. S.)

**Goetz**  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 120 Abs. 2 Satz 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – am 31.03.2020 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2020 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2020 bis 12.05.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 26, öffentlich aus. An den sieben Tagen der Auslegung ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Für eine Terminabsprache wenden Sie sich bitte telefonisch unter 04465-8060 oder per E-Mail an [gemeinde@friedeburg.de](mailto:gemeinde@friedeburg.de) an die Gemeindeverwaltung.

Friedeburg, den 30.04.2020

**Der Bürgermeister**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in der Sitzung am 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                               | 778.400 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                          | 778.400 Euro |

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	729.800 Euro
2.2 der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	933.600 Euro
2.3 der Einzahlungen	
für Investitionstätigkeit auf	437.300 Euro
2.4 der Auszahlungen	
für Investitionstätigkeit auf	568.500 Euro
2.5 der Einzahlungen	
für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen	
für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.167.100 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.502.100 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 121.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Neuschoo, den 27.02.2020

(L. S.)

**Rabenstein**  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 4. bis 12. Mai 2020 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Neuschoo**  
Rabenstein  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in der Sitzung am 04.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	555.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	555.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	515.200 Euro
2.2 der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	682.200 Euro
2.3 der Einzahlungen	
für Investitionstätigkeit auf	398.900 Euro
2.4 der Auszahlungen	
für Investitionstätigkeit auf	724.000 Euro
2.5 der Einzahlungen	
für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen	
für Finanzierungstätigkeit auf	7.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	914.100 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.414.100 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Ochtersum, den 04.03.2020

(L. S.)

**Pfaff**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 4. bis 12. Mai 2020 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Ochtersum**  
Pfaff  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Utarp in der Sitzung am 19.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	503.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	503.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	466.100 Euro
2.2 der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	481.700 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	552.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	926.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	150.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.168.100 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.412.100 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 77.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Utarp, den 19.03.2020

(L. S.)

**Bents**  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 2. April 2020 unter Az. 20/082-01/Uta erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 4. bis 12. Mai 2020 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Utarp**  
Bents  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung**

**Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Bezugsjahr 2019**

Der Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund betreibt in Wiefels eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) zur Bearbeitung von Restabfällen nach den Bestimmungen der 30. BImSchV.

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit über die Emissionen der Anlage zu unterrichten.

Der Bericht über die gemessenen Emissionswerte liegt in der Zeit vom **04.05.2020 bis 15.05.2020** im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 30.04.2020

**Arlinghaus**  
Geschäftsführer